

Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das Maler- und Gipsergewerbe

Änderung vom 1. September 2009

Der Schweizerische Bundesrat
beschliesst:

I

Folgende geänderte Bestimmungen des in der Beilage zum Bundesratsbeschluss vom 30. Juni 2008¹ wiedergegebenen Gesamtarbeitsvertrages (GAV) für das Maler- und Gipsergewerbe werden allgemeinverbindlich erklärt:

Art. 9 Ziff. 9.3 und 9.4

9.3 Sockellöhne (Mindestlöhne)

Die Sockellöhne betragen ...:

Lohnkategorie	Maler Fr.	Gipser Fr.
V Vorarbeiter	5424.-	5635.-
A Gelernte Berufsarbeiter ab 3 Jahren Berufserfahrung	4731.-	4946.-
B Berufsarbeiter	4372.-	4545.-
C2 Hilfsarbeiter im 2. Jahr der Anstellung	4184.-	4344.-
C1 Hilfsarbeiter im 1. Jahr der Anstellung	3902.-	4012.-
Lehrabgänger im 3. Jahr nach der Lehre	4495.-	4710.-
Lehrabgänger im 2. Jahr nach der Lehre	4231.-	4391.-
Lehrabgänger im 1. Jahr nach der Lehre	3996.-	4157.-

Der Schweizerische Landesindex der Konsumentenpreise (Art. 9.5 GAV Maler-Gipser) ist bis 109,3 Punkte (Stand November 2008) ausgeglichen.

9.4 Lohnerhöhungen

Die effektiv ausbezahlten Monatslöhne aller ... unterstellten Arbeitnehmer werden ... in allen Kategorien generell um 90.- Franken pro Monat erhöht.

¹ BBl 2008 6167

Zusätzlich wird eine individuelle, leistungsabhängige Lohnerhöhung von durchschnittlich 10.– Franken pro Monat entrichtet. Der Arbeitgeber legt die Verteilung fest. Die ... unterstellten Arbeitnehmer haben einen gemeinsamen Anspruch auf die Lohnerhöhung.

Art. 10 Ziff. 10.1

10.1 Mittagsentschädigung

Der Arbeitgeber leistet den Arbeitnehmern eine Abgeltung der Kosten für die auswärtige Verpflegung. Der Betrieb kann in Absprache mit den Arbeitnehmenden für die Dauer des GAV zwischen zwei Varianten wählen:

- a) einer pauschalen Entschädigung von 262.00 Franken pro Monat;
- b) einer maximalen Entschädigung von 20.00 Franken pro Mahlzeit.

Bei der monatlichen Pauschalentschädigung nach Variante a) können Absenzen (ausgenommen Ferien- und Feiertage) mit 13.50 Franken in Abzug gebracht werden.

Die Entschädigung nach Variante b) ist dann zu leisten, wenn für die Arbeitnehmenden bei auswärtiger Arbeit die Rückkehr für das Mittagessen zum normalen Verköstigungsort (Firmensitz) nicht möglich ist oder die Arbeitnehmenden in der Mittagspause nicht nach Hause zurückkehren können und sich dadurch schlechter stellen. Des weiteren ist Entschädigung nach Variante b) nur dann zu bezahlen, wenn die Mahlzeit in einem Restaurant, einer Imbissstube oder einer Kantine eingenommen wird (Catering und Verpflegung auf der Baustelle sind nicht entschädigungspflichtig) und dem Arbeitgeber eine entsprechende Quittung ausgehändigt wird.

II

Arbeitgeber, die seit dem 1. Januar 2009 ihren Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen eine allgemeine Lohnerhöhung gewährt haben, können diese an die Lohnerhöhung nach Artikel 9.4 des Gesamtarbeitsvertrages anrechnen.

III

Dieser Beschluss tritt am 1. Oktober 2009 in Kraft und gilt bis zum 30. September 2010.

1. September 2009

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Hans-Rudolf Merz
Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova